

ABRECHNUNGSBELEG

für den Zeitraum Juni 2018

Fnr / Pnr: 6 / 3
 Eintritt am: 01-01-2014
 Austritt:
 Einstufung: HallA / 3 / 7
 SV-Nr./Geburtsdatum: 0000 / 28-09-1979
 SV Gruppe: D1
 Tätigkeit: Buchhalter
 Kostenstelle: Kostenstelle B
 NAZ-Woche: 38,50
 BVK Leitzahl: 71300

PERSÖNLICH - VERTRAULICH

Herrn
Josef ERBSENZAEHLER
Nussdorferstraße 12
1090 Wien

Lohnart	Bezeichnung	Einheiten	Satz / BMG	Abzüge	Bezüge	
1000	Gehalt				2.700,00	
6000	Urlaubszuschuss				2.700,00	
					Summe Bezüge	5.400,00
					Summe Abzüge	0,00

SV- / LST- / P- /Ausi-Tage 1 30/30/0	SV Bem. SZ 2 2.700,00	SV Bem. lfd 3 2.700,00	SV SZ 4 462,24	SV lfd 5 489,24	SV Gesamt 6 951,48-
AV / AE / PAB 7 nein	Kinder § 106 8	§ 3 / 15 frei 9	§ 67 frei 10 620,00	§ 67 Bem. SB 11 1.617,76	LSt SB 12 97,07-
§ 68 frei 13	Freibetrag 14	Pendlerpauschale 15	J/6 Überhang 16	LSt-Bem. lfd 17 2.210,76	LSt lfd 18 355,67-
Pendlereuro 19	§ 26 Z 4 20			Differenz aus Vormonaten 21	gesetzl. Abzüge 22 1.404,22-
Überweisung auf IBAN: AT24120000067891011 BIC: BKAUATWW				Auszahlung	23 3.995,78
Dienstgeberanteile	BV Bem. 24 5.400,00	BV Beitrag 25 82,62	KommSt. / Wr. DGA 26 170,00	DB / DZ 27 232,20	SV DG 28 1.146,42
Jahressummen	SV Bem. SZ 2.700,00	SV Bem. lfd 16.200,00	SV SZ 462,24	SV lfd 2.935,44	SV Gesamt 3.397,68-
Pendlereuro	§ 26 Z 4	§ 3 / 15 frei	§ 67 frei 620,00	§ 67 Bem. SB 1.617,76	LSt SB 97,07-
§ 68 frei	Freibetrag	Pendlerpauschale	J/6 Überhang	LSt-Bem. lfd 13.264,56	LSt lfd 2.134,02-
Dienstgeberanteile	BV Bem. 18.900,00	BV Beitrag 289,17	KommSt. / Wr. DGA 617,00	DB / DZ 812,70	SV DG 4.046,22

Erklärung zum Abrechnungsbeleg

1. Abgerechnete Monatstage für Sozialversicherung, Lohnsteuer, Pendlertage (für Pendlerpauschale) und Auslandstätigkeit. Im Bereich Lohnsteuer und Sozialversicherung hat ein Monat immer 30 Kalendertage. Bei untermonatigem Ein- oder Austritt werden die Tage aliquot berechnet.
2. Bemessungsgrundlage für Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) für die Sozialversicherung. Die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für 2018 beträgt €10.260,00.
3. Bemessungsgrundlage für laufende Bezüge (wie z.B. Gehalt, Überstunden) für die Sozialversicherung (Kranken-, Pensions-, Unfall-, und Arbeitslosenversicherung). Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für 2018 beträgt €5.130,00.
4. Dienstnehmer Sozialversicherungsbeitrag für Sonderzahlungen: Im Normalfall 17,12% (für Angestellte und Arbeiter) der Bemessungsgrundlage (vergleiche Punkt 2).
5. Dienstnehmer Sozialversicherungsbeitrag für laufende Einkünfte: Im Normalfall 18,12% (für Angestellte und Arbeiter) der Bemessungsgrundlage (vergleiche Punkt 3).
6. Dienstnehmer Sozialversicherungsbeitrag für die gesamten Einkünfte (Sonderzahlungen und laufende Einkünfte): Punkt 4 und 5 zusammengerechnet.
7. Alleiverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag: In diesem Feld steht, ob das Formular E30 beim Dienstgeber eingereicht wurde. Wenn ja, dann finden Sie in Feld 8 die Anzahl der Kinder, die berücksichtigt werden. Diese Absetzbeträge vermindern die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer und gelten immer für ein ganzes Kalenderjahr.
8. Anzahl Kinder, für die der Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wird. Beachte: ohne Kinder kann man diese Absetzbeträge nicht beantragen!
9. Freibetrag für Zuwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung (z.B. Pensionsvorsorge).
10. Freibetrag von €620,00 für Sonderzahlungen im Bereich Lohnsteuer. Diese gilt jährlich bei einem sonstigen Bezug und vermindert die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer (für sonstige Bezüge). Dieser Freibetrag betrifft: Weihnachts- und Urlaubsgeld, Einmalprämien, Treueprämien, Leistungsprämien usw.
11. Lohnsteuerbemessungsgrundlage für sonstige Bezüge mit 6% (nach Abzug des Freibetrags von €620,00).
12. Lohnsteuer für Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).
13. Bei Auszahlung von Überstundenzuschlägen: Freie Überstundenzuschläge von 50% (für max. 10 Überstunden, höchstens aber €86,00 monatlich), Freibetrag für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit, sowie Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage. Diese Auszahlungen reduzieren die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer.

14. Freibetrag laut Freibetragsbescheid des Finanzamtes. Dieser vermindert die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer und muss von Dienstnehmer an den Dienstgeber weitergegeben werden. Zu beachten ist, dass ein Dienstnehmer mit Freibetragsbescheid eine Pflichtveranlagung („Arbeitnehmerveranlagung“) machen muss.
15. Pendlerpauschale, welche die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer vermindert. Beachte: Dafür muss der Dienstnehmer das Formular L34 des Pendlerrechners abgeben.
16. Jahressechstelüberhang: Wenn das Jahressechstel bereits ausgeschöpft ist (meistens bei zusätzlichen Sonderzahlungen zutreffend), gibt es einen Jahressechstelüberhang, d.h. Sonderzahlungen werden nicht mit 6% versteuert, sondern der Betrag wird zur laufenden Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer addiert. In diesem Feld sehen Sie den Betrag, der nicht mit 6% versteuert wird (also voll steuerpflichtig ist).
17. Lohnsteuerbemessungsgrundlage für das laufende Entgelt (Gehalt, Überstunden, etc.): Diese setzt sich aus den lohnsteuerpflichtigen Bruttobezügen, vermindert um den SV-Beitrag und die Freibeträge zusammen.
18. Betrag der Lohnsteuer für laufende Einkünfte.
19. Pendlereuro (neu ab 01.01.2013): Wenn ein Dienstnehmer die Pendlerpauschale beantragt, muss er die Kilometeranzahl für eine Richtung angeben. Diese Kilometeranzahl mal 2, durch 12 ist gleich dem Pendlereuro. Dieser vermindert direkt den Lohnsteuerbetrag und nicht die Bemessungsgrundlage.
20. Steuerfreie Diäten/Tagesgelder
21. Auszahlungsbetrag netto, der durch Rollungen in das Vormonat entsteht.
22. Gesetzliche Abzüge (alle Abzüge der SV laufend, SV Sonderzahlungen, Lohnsteuer laufend und Lohnsteuer Sonderzahlungen zusammengerechnet).
23. Auszahlungsbetrag: Betrag, der an den Dienstnehmer überwiesen wird.

Dienstgeberanteile

24. Bemessungsgrundlage für den Mitarbeitervorsorgebeitrag, welcher sich aus den Sozialversicherungspflichtigen Bruttobezügen inkl. Sachbezug, Sonderzahlungen, etc. zusammensetzt und ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses zahlbar ist. Der MV-Beitrag ist in der Regel bei Dienstnehmern, deren Eintritt am oder nach dem 1.1.2003 erfolgt ist, zu entrichten.
25. MV Beitrag: ist gleich 1,53% der Bemessungsgrundlage aus Punkt 24.
26. Kommunalsteuer (3% vom gesamten Bruttobezug) und Wiener Dienstgeberabgabe („U-Bahnsteuer“: für Wiener Betriebe beträgt diese €2,00/Dienstnehmer/Woche), welche an die Gemeinde zu zahlen sind.
27. Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds („DB“) (3,9% vom gesamten Bruttobezug) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag („DZ“) an das Finanzamt. Die jeweilige Höhe des DZ ist vom Bundesland abhängig – beispielsweise in Wien beträgt dieser Zuschlag 0,40%.
28. Dienstgeberbeitrag für die Sozialversicherung.